



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 10/10**

Ausgabedatum: 21.06.2010

Inhalt

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien	S. 499
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft	S. 517

Fortsetzung Seite 498

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang – Besonderer Teil – Romanische Philologie	S. 547
Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Mathematik	S. 565
Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Scientific Computing	S. 569
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mathematik	S. 573

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
– Besonderer Teil –
Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien**

vom 1. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Juni 2010 erteilt.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Der Bachelor-Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien befasst sich in interdisziplinärem Zusammenhang mit Sprachen, Literaturen, Kulturen und Geschichte der Region „Osteuropas/Ostmitteleuropas“ ausgehend von den durch das Russische, Polnische und Tschechische abgedeckten Sprachräumen. Dabei liegt der Schwerpunkt im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) einerseits auf einer intensiven Sprachausbildung in zwei der drei angegebenen slavischen Sprachen (im Begleitfach, Fachanteil 25%, in einer), andererseits in einem grundlegenden philologischen, historischen und kulturwissenschaftlichen Methodenerwerb, der die Studierenden dazu befähigen soll, geschichtliche, gesellschaftliche, kulturelle und politische Phänomene in Osteuropa bzw. Ostmitteleuropa zu analysieren und in ihren jeweiligen Zusammenhängen einzuordnen. Darüber hinaus sollen u.a. durch den Erwerb übergreifender Kompetenzen die berufsvorbereitenden Befähigungen entwickelt werden, regionalwissenschaftliche Fragestellungen in multidisziplinärer Perspektive zu bearbeiten und angemessen zu präsentieren. Dadurch qualifiziert der Studiengang erfolgreiche Absolventen einerseits zu vertiefenden M.A.-Studiengängen in den Bereichen Slavistik und verwandten Philologien, Geschichte, *Cultural* und *Regional Studies* u.a.m., andererseits als berufsvorbereitender Abschluss zu verantwortungsvollen Tätigkeiten in den Bereichen Politik und Politikberatung, Sozialpolitik und Sozialarbeit, Auswärtiger Dienst und Internationale Organisationen, Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), Kultur, Touristik, staatliche und kommunale Planung und Verwaltung, Medien, Erwachsenenbildung, Verlags- und Bibliothekswesen, wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neuphilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (2) An der Universität Heidelberg wird der Studiengang Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien als Hauptfach mit einem Fachanteil von 75% (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten.
- (3) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester) und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und deren jeweilige Lehrveranstaltungen. In den einzelnen Phasen ist das Studium jeweils untergliedert in drei Bereiche: Spracherwerb, Wissenschaft und Übergreifende Kompetenzen.
- (4) Das Hauptfach (Fachanteil 75%) umfasst insgesamt 12 Module, davon 6 zur Sprachausbildung, 5 zur wissenschaftlichen Ausbildung und 1 Prüfungsmodul. Das 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) umfasst insgesamt 7 Module, davon 4 zur Sprachausbildung und 3 zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das Begleitfach (Fachanteil 25%) umfasst 4 Module, davon 3 zur Sprachausbildung und 1 zur wissenschaftlichen Ausbildung. Das Prüfungsmodul besteht aus einer dreistündigen Klausur (5 LP) und wird nur im Hauptfach (Fachanteil 75%) absolviert. Im Hauptfach (Fachanteil 75%) und im 1. Hauptfach (Fachanteil 50%) wird zudem eine Bachelorarbeit (12 LP) geschrieben.

- (5) Im Hauptfach (Fachanteil 75%), 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) sind von den in § 2 Absatz 1 angeführten slavischen Sprachen zwei zu wählen, im Begleitfach (Fachanteil 25%) eine. Im Begleitfach (Fachanteil 25%) kann aus den drei Sprachen frei gewählt werden, in den Hauptfächern muss Russisch entweder mit Polnisch oder mit Tschechisch kombiniert werden.

Im Haupt- (Fachanteil 75%) und im Begleitfach (Fachanteil 25%) erstrecken sich die Module zum Spracherwerb über alle 3 Phasen des Bachelor-Studiums, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) nur über die Einführungs- und Aufbauphase. Bei den Modulen Wissenschaft werden im Hauptfach (Fachanteil 75%) im Basisbereich zwei einführende Module aus den beteiligten Disziplinen der Philologie und Geschichtswissenschaft belegt, im 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) nur das Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaften. Danach besteht im Hauptfach (Fachanteil 75%) in der Aufbauphase im Bereich der Philologie die Wahlmöglichkeit zwischen einem Modul Sprach- oder Literaturwissenschaft jeweils mit kulturwissenschaftlicher Komponente, im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) wird in dieser Phase das Aufbaumodul Geschichts- und Kulturwissenschaften belegt. In den beiden Modulen der Aufbau- und Vertiefungsphase in dem Bereich Geschichts- und Kulturwissenschaften besteht zusätzlich zum Lehrangebot der beiden am Studiengang beteiligten Fächer die Möglichkeit eines Lehrimports aus verwandten Disziplinen jeweils nach Verfügbarkeit und Bereitschaft der betreffenden Fächer. Dazu zählen insbesondere verwandte Philologien, Politik-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Kunst- und Musikwissenschaften, Jura. Das Thema der Lehrveranstaltung muss einen eindeutigen Bezug zu ost- und ostmitteleuropäischen Fragestellungen erkennen lassen und muss im Einzelfall vor Besuch der Lehrveranstaltung vom zuständigen Fachstudienberater oder Modulkoordinator genehmigt werden. Das Begleitfach (Fachanteil 25%) sieht neben der intensiven Ausbildung im Bereich Spracherwerb in einer slavischen Sprache ein Modul Geschichts- und Kulturwissenschaften in der Aufbauphase vor.

BA-Arbeit und Klausur im Hauptfach (Fachanteil 75%) beziehen sich auf den Stoff der Module Wissenschaft in der Aufbauphase. Wählt der Studierende für seine BA-Arbeit den Stoff aus dem Modul Geschichts- und Kulturwissenschaften, so ist der Klausur ein Thema aus dem Stoff des Moduls Sprach- bzw. Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente zugrunde zu legen und umgekehrt.

Die BA-Arbeit im 1. Hauptfach (Fachanteil 50%) bezieht sich auf den Stoff des Hauptseminars zur ost- oder ostmitteleuropäischen Geschichte im Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur.

- (6) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht für das Hauptfach (Fachanteil 75%) sowie für das 1. und das 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Wissenschaft. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in beiden Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Im Begleitfach (Fachanteil 25%) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme am Basismodul Spracherwerb.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch; Prüfungen und Lehrveranstaltungen können aber auch in einer slavischen Sprache abgehalten werden.
- (8) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im Hauptfach (Fachanteil 75%), im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im Begleitfach (Fachanteil 25%) sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel vier Jahre Schulunterricht) und/oder durch entsprechende Zeugnisse.
- (9) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Der Bachelor-Studiengang Ost- und Ostmitteleuropastudien darf indes nicht mit einem Studiengang aus der Slavistik oder der Osteuropäischen Geschichte kombiniert werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über

1. im Hauptfach (Fachanteil 75%) die erfolgreich bestandenen Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb im Umfang von 87 LP, im 1. Hauptfach (Fachanteil 50%) die erfolgreich bestandenen Basis- und Aufbaumodule der Bereiche Wissenschaft und Spracherwerb im Umfang von 61 LP sowie den erfolgreichen Besuch des Hauptseminars aus dem Vertiefungsmodul.
2. das Vorliegen der in § 3 Abs. 8 geforderten Englischkenntnisse.

§ 5 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in demjenigen der beiden Teilfächer verfasst, das vom Studierenden als Spezialisierung gewählt wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

§ 6 Abschlussklausur

- (1) Die dreistündige Abschlussklausur im Hauptfach (Fachanteil 75%) muss 3 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wird. Der jeweilige Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Versäumen dieses Termins wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Der zu überprüfende Stoff der Abschlussklausur bezieht sich auf das nicht für die Bachelorarbeit gewählte Modul der Aufbauphase.
- (3) Der Lern- und Arbeitsaufwand wird mit 5 Leistungspunkten bewertet.

§ 7 Berechnung der Studienfachnote

- (1) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden die Modulnoten der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase mit Ausnahme der Basismodule Spracherwerb entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Note der Abschlussklausur wird bei der Berechnung der Studienfachnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

- (2) Die Note der Bachelorarbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 1. Juni 2010

gez. Professor Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung des Bachelor-Studiengangs Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien:

Modulübersicht 1: Hauptfach (Fachanteil 75%) (→ kurz: 75%)
Modulübersicht 2: 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) (→ kurz: 50%)
Modulübersicht 3: Begleitfach (Fachanteil 25%) (→ kurz: 25%)

Wahl zwischen drei slavischen Sprachen: Russisch, Polnisch, Tschechisch. Im Hauptfach (Fachanteil 75% und 50%) sind 2 Sprachen zu wählen (eine davon muss Russisch sein), im Nebenfach eine (freie Wahl).

Abkürzungen für Module / Modul-Code und Veranstaltungen:

Module


AGKW	=	Aufbaumodul Geschichts- und Kulturwissenschaften
AS – R, P, T	=	Aufbaumodule Spracherwerb mit den Sprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch
AW - SKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
AW - LKW	=	Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente
BS – R, P, T	=	Basismodule Spracherwerb mit den Sprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch
BGW	=	Basismodul Geschichtswissenschaft
BSLW	=	Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft
PM	=	Pflichtmodul
ÜK	=	Modul Erwerb übergreifender Kompetenzen
VS – R, P, T	=	Vertiefungsmodule Spracherwerb mit den Sprachen Russisch, Polnisch, Tschechisch,
VGKW	=	Vertiefungsmodul Geschichts- und Kulturwissenschaften
VGSK	=	Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur
WPM	=	Wahlpflichtmodul

Veranstaltungen

HS	= Hauptseminar
PS (I)	= Einführendes Proseminar im Bereich der Basismodule
PS (II)	= Proseminare im Bereich der Aufbaumodule
Tut	= Tutorium
Ü	= Übung (SÜ = sprachanalytisch, WÜ = Wissenschaftliche Übung)
V	= Vorlesung

Legende:

 = Erwerb übergreifender Kompetenzen

 = Wahlpflichtmodule

 = Prüfungsphase

Hellgrau bzw. dunkelgrau = mögliche Übergangsphasen bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen

Unterstrichener Modulcode = Relevant für Orientierungsprüfung

Vergleich mit fachspezifischen BA-Studiengängen:

BGW = Basismodul im Studiengang Geschichte

BSLW = Basismodul Wissenschaft bei Slavisten

**B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropa-Studien:
Hauptfach (Fachanteil 75%)**

Phase	Semester	Modul			
Vertiefungs-Phase	6	Vertiefung Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 4 SWS, 6 LP	Vertiefung Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 4 SWS, 6 LP	BA-Arbeit	Abschlussklausur
	5		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen	Vertiefung Geschichte und Kultur PM: 1 HS + 1 V, 4 SWS, 9 LP	
Aufbau-Phase	4	Aufbau Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Geschichte und Kultur PM: 1 V + 1 Ü, 4 SWS, 9 LP	Aufbau Wissenschaft – Sprache und Kultur oder Literatur und Kultur WPM: 1 PS II + 1 V, 4 SWS, 10 LP
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen		
Einführungsphase	2	Basis Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Basis Sprache – R, P, T ¹ WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Basis Geschichte PM: 1 PS + 1 Tut + 1 V + 1 Ü; 8 SWS; 15 LP	Basis Sprache und Literatur PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP
	1				

ÜK

Exkursion
1 LP

¹ Beginn im gleichen Semester wenn Russisch und Tschechisch miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei der Kombination Russisch mit Polnisch. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

**B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropa-Studien:
1. bzw. 2. Hauptfach (Fachanteil 50%)**

Phase	Semester	Modul			
Vertiefungs-Phase	6	BA-Arbeit (im 1. HF)			
	5	Vertiefung Geschichte, Sprache, Kultur PM: 1 HS + 1 V + 1 Ü, 6 SWS, 12 LP			
Aufbau-Phase	4	Aufbau Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Geschichte und Kultur PM: 1 V + 1 Ü, 4 SWS, 9 LP	Exkursion 1 LP
	3		Mögliche Übergangsphase bei entsprechender Wahl der slavischen Sprachen		
Einführungsphase	2	Basis Sprache – R, P, T WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Basis Sprache – R, P, T² WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	<u>Basis Sprache und Literatur</u> PM: 4 PS I, 8 SWS, 12 LP,	
	1				

ÜK

² Beginn im gleichen Semester wenn Russisch und Tschechisch miteinander kombiniert werden, Beginn im folgenden Semester bei der Kombination Russisch mit Polnisch. Dementsprechend verschieben sich Aufbau- und Vertiefungsphase.

B.A. Osteuropa- und Ostmitteleuropastudien: Begleitfach (Fachanteil 25%)

Phase	Semester	Module	
Vertiefungs- phase	6	<i>Vertiefung Sprache – R, P, T</i> WPM: 2 Ü, 6 SWS, 6 LP	
	5		
Aufbau- phase	4	<i>Aufbau Sprache – R, P, T</i> WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	Aufbau Geschichte und Kultur PM: 1 V+ 1 Ü, 4 SWS, 9 LP
	3		
Einführungs- phase	2	<i>Basis Sprache – R, P, T</i> WPM: 2 Ü, 12 SWS, 10 LP	
	1		

Modulbeschreibung: (Modulbezeichnungen, Veranstaltungen, Leistungsanforderungen, Prüfungsnachweise und Bewertungen)

Basismodule:

Basismodul Spracherwerb Russisch, Polnisch, Tschechisch (BS – R, P, T):

Verwendbarkeit: Fachanteil 75%, 50% und 25% WPM (siehe § 3, Absatz 5 dieser PO)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung I	Ü	6	1-2	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung II	Ü	6	2-3	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		12		10		300 Std.

Basismodul Sprach- und Literaturwissenschaft (BSLW)

Verwendbarkeit: Fachanteil 75% und 50% PM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Einführung in die Sprachwissenschaft – diachroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Sprachwissenschaft – synchroner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Literaturwissenschaft – Allgemeiner Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
Einführung in die Literaturwissenschaft – Besonderer Teil	PS (I)	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 45 Std. 1,5 LP Leistungsnachweis 15 Std. 0,5 LP	90 Std.
		8		12		360 Std.

Basismodul Geschichtswissenschaft (BGW)**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75% PM

Titel der Veranstaltung	Art	SS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar und Tutorium zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	PS Tut.	4	1-2	9	Kontaktzeit 60 Std. 2 LP Vor-/Nachbereitung 120 Std. 4 LP Leistungsnachweis 90 Std. 3 LP	270 Std.
Einführungsvorlesung	V	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
Quellenübung	Ü	2	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
		8		15		450 Std.

Aufbaumodule:**Aufbaumodul Spracherwerb Russisch, Polnisch, Tschechisch (AS-R, P, T)****Verwendbarkeit:** Fachanteil 75%, 50% und 25% WPM (siehe § 3, Absatz 5 dieser PO)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung III	Ü	6	3-4	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
Sprachübung IV	Ü	6	4-5	5	Kontaktzeit 90 Std. 3 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	150 Std.
		12		10		300 Std.

Aufbaumodul Geschichts- und Kulturwissenschaften (AGKW)**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75%, 50%, 25% PM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung (spez.) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte + Lektüreliste	V	2	3-4	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	150 Std.
Übung zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte ALTERNATIV Übung zur Kunst, Kultur, Politik, Gesellschaft oder zum Recht Osteuropas oder Ostmitteleuropas (Lehrimport möglich)	Ü	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
		4		9		270 Std.

Aufbaumodul Wissenschaft – Sprachwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – SKW)**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75% WPM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar (II) zur slav. Sprachwissenschaft in einer der gewählten slav. Sprachen	PS (II)	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	180 Std.
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
		4		10		300 Std.

Aufbaumodul Wissenschaft – Literaturwissenschaft mit kulturwissenschaftlicher Komponente (AW – LKW)

Verwendbarkeit: Fachanteil 75% WPM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar (II) zur slav. Literaturwissenschaft in einer der gewählten slav. Sprachen	PS (II)	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	180 Std.
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte der slavischen Völker	V	2	3-4	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
		4		10		300 Std.

Vertiefungsmodule

Vertiefungsmodul Spracherwerb (VS – R, P, T)

Verwendbarkeit: Fachanteil 75%, 50%, 25% WPM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Sprachübung zu einer der gewählten slavischen Sprachen	SÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
Wissenschaftliche Übung zu einer der gewählten slavischen Sprachen	WÜ	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
		4		6		180 Std.

Vertiefungsmodul Geschichts- und Kulturwissenschaften (VGKW)**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75% PM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung (spez.) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte + Lektüreliste ALTERNATIV Vorlesung zur Sprache, Literatur, Kunst, Kultur, Politik, Gesellschaft oder zum Recht Osteuropas oder Ostmitteleuropas (Lehrimport möglich)	V	2	5-6	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	150 Std.
Hauptseminar (reduziert) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	HS	2	5-6	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
		4		9		270 Std.

Vertiefungsmodul Geschichte – Sprache – Kultur (VGSK)**Verwendbarkeit:** Fachanteil 50% PM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empfohlenes Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Vorlesung (spez.) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte + Lektüreliste ALTERNATIV Vorlesung zur Sprache, Literatur, Kunst, Kultur, Politik, Gesellschaft oder zum Recht Osteuropas oder Ostmitteleuropas (Lehrimport möglich)	V	2	5-6	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 60 Std. 2 LP	150 Std.
Hauptseminar (reduziert) zur osteuropäischen oder ostmitteleuropäischen Geschichte	HS	2	5-6	4	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	120 Std.
Übung zu einer der gewählten slavischen Sprache	Ü	2	5-6	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachweis 30 Std. 1 LP	90 Std.
		6		12		360 Std.

Modul "Exkursion"**Verwendbarkeit:** Fachanteil 75%, 50% PM

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Exkursion	Exkursion		1-4 (75%) 3-4 (50%)	1	Aktive Teilnahme an einer mind. eintägigen Exkursionen & kleinere mündliche oder schriftliche Leistung	30 Std.
				1		

Prüfungsphase:

BA Bachelor-Arbeits-Modul (12 LP/CP) (Hauptfach 75% und 1. Hauptfach 50%: Pflichtmodul) –

Bachelor-Arbeit gemäß § 5 dieser Prüfungsordnung und § 16 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

Abschlussklausur, 3 Zeitstunden (5 LP/CP) (Hauptfach 75%: Pflichtmodul) – Abschlussklausur gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Übersetzungswissenschaft**

vom 20. Mai 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 20. Mai 2010 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges sind zwei Fremdsprachen – die B-Sprache und die C-Sprache – in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (A-Sprache). Weitere Gegenstände sind Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln und Übersetzen von Fachtexten. Zudem werden ein Ergänzungsfach und ein Modul Übergreifende Kompetenzen belegt. Ergänzungsfächer sind: Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Medizin.
- (2) Wählbare Sprachen (jeweils als B-Sprache oder C-Sprache) sind Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.
- (3) Das Bachelor-Studium Übersetzungswissenschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen.
- (4) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Übersetzungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst das Hauptfach Übersetzungswissenschaft im Umfang von 127 LP/CP, ein Ergänzungsfach im Umfang von 11 LP/CP, ein Modul Übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Land, in dem die B-Sprache Landessprache ist (10 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach angefertigt. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.

- (3) Als Ergänzungsfach können Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften oder Medizin belegt werden. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in Haupt- und Ergänzungsfach erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur des Hauptfachs führt nicht zum Bachelor-Grad. Die letzten Prüfungsleistungen in Hauptfach und Ergänzungsfach sowie gegebenenfalls die letzten Prüfungsleistungen im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen innerhalb von 8 Monaten erfolgen; bei Versäumnis dieser Frist wird die noch nicht abgelegte Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Werden die letzten Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 4 im 4. Fachsemester oder früher absolviert, tritt der Fristablauf nicht in Kraft.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 20 obliegt dem Hauptfach.

- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen (siehe Anlage 2).
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- a) PS Einführung in die Sprach- und Übersetzungswissenschaft (B-Sprache) (Modul 4)
 - b) Ü Übersetzungsbezogene Textproduktion und -präsentation I (B-Sprache) (Modul 1, 2 SWS)
 - c) Ü Texte der Alltagskommunikation aus der B-Sprache in die A-Sprache (Modul 5, 4 SWS)

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zu a) und b) bzw. c) jeweils eine Klausur von 60 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Während des Studiums ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einem Land zu absolvieren, in dem die B-Sprache Landessprache ist (10 LP). Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bereits im Ausland absolvierte Zeiten als Praktikum anrechnen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen entsprechend der in ihrem jeweiligen Studiengang geforderten Anzahl auswählen können;
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelor-Arbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. In den Sprachprüfungen soll die dem Studienstand entsprechende Sprachkompetenz nachgewiesen werden.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100	1,0	

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für die B-Sprache und ggf. die C-Sprache, für das Ergänzungsfach und für das Modul Übergreifende Kompetenzen gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Modulendnoten, Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (6) Die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt gemäß § 18 (3).

- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben der erfolgreich bestandenem Orientierungsprüfung zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenem in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 158 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 - 3 eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

- (2) Zusätzlich ist ein Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit,
 3. den Prüfungen im Ergänzungsfach.

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Ergänzungsfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der letzten Prüfungsleistung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist wird die fehlende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von einer Woche nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelor-Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Zur Berechnung der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 3 werden alle Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die ungerundeten Noten für das Ergänzungsfach, das Modul Übergreifende Kompetenzen, die Bachelor-Arbeit, die B-Sprache und die C-Sprache herangezogen und im Verhältnis von 1:1:2:4:2 gewichtet. Die Bewertung folgender Lehrveranstaltungen fließt hierbei nicht in die Modulnote des jeweiligen Moduls ein:
 - V Sprach- und Übersetzungswissenschaft B-Sprache (Pflichtmodul 4),
 - Ü Übersetzen I, B-Sprache in A-Sprache, 4 SWS, 1. Sem. (Pflichtmodul 5),
 - V Ringvorlesung Professionalisierung des Übersetzens (Modul Übergreifende Kompetenzen).

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 8. April 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. April 2009) außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 08.04.09 Anwendung finden.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Übersetzungswissenschaft

Es entfallen 11 Module (90 LP) auf die B-Sprache und 5 Module (37 LP) auf die C-Sprache:

B-Sprache	58 SWS	90 LP
C-Sprache	26 SWS	37 LP
Ergänzungsfach	8 SWS	11 LP
Modul Übergreifende Kompetenzen	8 SWS	20 LP
Sechswöchiges Praktikum B-Sprache		10 LP
Bachelor-Arbeit		12 LP
	100 SWS	180 LP

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte, ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 h

KZ = Kontaktzeit

VNP = Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung

Modellstudienplan nach Semestern und Modularisierung

Modul	Zu belegende SWS pro Semester						LP im Modul KZ/VNP in h
	Semester						
	1	2	3	4	5	6	
B-Sprache							
Pflichtmodul 1: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation I (B-Sprache), 3 ws. Übungen, je 3 LP	2	4	0	0	0	0	9 90/180
Pflichtmodul 2: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation II (B-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	2	2	0	0	6 60/120
Pflichtmodul 3: Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln I, 1 ws. Übungen: 3 LP, 1 PS: 5 LP	0	2	0	2	0	0	8 60/180
Pflichtmodul 4: Sprach- und Übersetzungswissenschaft I, (1 PS: 5 LP, 1 Ü: 3 LP, 1 V: 2 LP)	4	2	0	0	0	0	10 90/210
Pflichtmodul 5: Übersetzen I (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache), 4 ws. Übungen, je 3 LP	4	2	2	0	0	0	12 120/240
Pflichtmodul 6: Übersetzen II (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache), 4 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	4	4	0	0	12 120/240

C-Sprache							
Pflichtmodul 7: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation I (C-Sprache), 4 ws. Übungen, je 2 LP	4	4	0	0	0	0	8 120/120
Pflichtmodul 8: Übersetzungsbezogene Textproduktion u. -präsentation II (C-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	2	2	0	0	6 60/120
Pflichtmodul 9: Sprach- und Übersetzungswissenschaft, 1 PS: 5 LP,	0	0	2	0	0	0	5 30/120
Pflichtmodul 10: Übersetzen I (Texte der Alltagskommunikation aus C-Sprache in A-Sprache), 4 ws. Übungen; je 3 LP	0	2	4	2	0	0	12 120/240
B-Sprache							
Pflichtmodul 11: Übersetzungswissenschaft, Seminar, 8 LP	0	0	0	0	2	0	8 30/210
Pflichtmodul 12: Übersetzen III (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache), 2 ws. Übungen, je 2 LP	0	0	0	0	2	2	4 60/60
Pflichtmodul 13: Übersetzen IV (Fachtexte aus B-Sprache in A-Sprache), 3 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	4	2	9 90/180
Pflichtmodul 14: Übersetzen V (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache), 3 ws. Übungen, je 2 LP	0	0	0	0	2	4	6 90/90
Pflichtmodul 15: Übersetzen VI (Fachtexte aus A-Sprache in B-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	2	2	6 60/120
C-Sprache							
Pflichtmodul 16: Übersetzen VII (Fachtexte aus C-Sprache in A-Sprache), 2 ws. Übungen, je 3 LP	0	0	0	0	2	2	6 60/120
Ergänzungsfach	0	2	2	2	2	0	11 120/210
Wahlpflichtmodul Übergreifende Kompetenzen	2	2	2	0	2	0	20 120/480
Sechswöchiges Praktikum in einem Land mit der B-Sprache als Landessprache							10
Summe:	100 SWS						LP: 168
Bachelorarbeit: 12 LP				Summe: 180 LP			

Studierende des Studiengangs B.A. Übersetzungswissenschaft mit Interesse für eine weiterführende Ausbildung im Bereich Dolmetschen können im 3. und 4. Semester folgende Lehrveranstaltungen besuchen:

- Ü Einführung Dolmetschen für Übersetzer, B-Sprache in die A-Sprache
- Ü Einführung Dolmetschen für Übersetzer, A-Sprache in die B-Sprache
- Ü Einführung Dolmetschen für Übersetzer, C-Sprache in die A-Sprache

Diese Lehrveranstaltungen ersetzen im Rahmen des B.A.-Modellstudienplans zwei der vier Veranstaltungen aus Modul 2 *Übersetzungsbezogene Textproduktion und –präsentation II (B-Sprache)* (4 SWS) und eine der vier Veranstaltungen aus Modul 8 *Übersetzungsbezogene Textproduktion und –präsentation II (C-Sprache)* (2 SWS). Eine erfolgreiche Teilnahme wird entsprechend bescheinigt.

Bei einer durch die Lehrenden im Bereich Dolmetschen festgestellten Eignung für das Dolmetschen, die sich aus der Qualität der Dolmetschleistungen und der der ihnen vorgelagerten Prozesse ergibt, wird eine Empfehlung für den Abschlusstest Propädeutikum Dolmetschen ausgesprochen. Dieser besteht aus 5 Minuten Konsekutivdolmetschen eines allgemeinsprachlichen Textes aus der B-Sprache in die A-Sprache.

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Die Bereitstellung von Möglichkeiten, fachübergreifende Kompetenzen zu erwerben, ist von dem Gedanken getragen, wechselnde Qualifikationsformen anbieten und neue Lehr- und Lernmethoden erproben zu können.

Das Modul Übergreifende Kompetenzen vermittelt grundlegende Fähigkeiten und Schlüsselkompetenzen als sinnvolle Ergänzung zum Übersetzungs- und kulturwissenschaftlichen Curriculum. Die Studierenden erwerben auf die spätere Berufspraxis und die berufliche Qualifikation hin abgestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten. So stellen z.B. Webpublishing und Lokalisierung wachsende und neu zu besetzende Tätigkeitsfelder von Übersetzern dar. Einblicke in sprachmittlerische Tätigkeiten in regionalen Unternehmen verdeutlichen die Anforderungen der Berufspraxis.

Das Modul besteht aus den folgenden drei Lehrveranstaltungen, die am Seminar für Übersetzen und Dolmetschen abgedeckt werden sowie einer mindestens einwöchigen Hospitation in der Berufspraxis:

- Übung Notizentechnik für Übersetzer, 2 SWS, 3 LP oder Übung Webpublishing für Übersetzer und Dolmetscher, 2 SWS, 3 LP
- Ringvorlesung Professionalisierung des Übersetzens zwischen Wissenschaft und Praxis – Übersetzen im Kontext betriebswirtschaftlicher Regelabläufe, 2 SWS, 3 LP
- Übung Workshop zur medientechnischen Handhabungskompetenz, 2 SWS, 4 LP
- Hospitation in der Berufspraxis: Übersetzen in regionalen mittelständischen Unternehmen, konzipiert entsprechend 4 SWS, 10 LP

Die Modulendnote wird anteilig aus den Noten der vier Lehrveranstaltungen berechnet.

In der Übung Notizentechnik werden beispielsweise die inhaltlichen und methodischen Grundlagen verschiedener Notationssysteme vermittelt. Die grundlegenden Zeichen und die mnemotechnischen Prozesse werden geübt und gefestigt. Gedächtnisübungen und der Ausbau der rhetorischen Kompetenz basierend auf den Aufzeichnungen stehen des Weiteren im Fokus.

In der Übung zum Webpublishing für Übersetzer und Dolmetscher werden die grundlegenden Kenntnisse im Umgang mit Editoren und Tools zur Webseitengestaltung sowie in HTML vermittelt.

Die Ringvorlesung zur Professionalisierung des Übersetzens zwischen Wissenschaft und Praxis fokussiert auf das Übersetzen im Kontext betriebswirtschaftlicher Regelabläufe. Die Studierenden werden auf Berufspraxis und selbständige berufliche Tätigkeit vorbereitet. Kalkulation, Auftragsabwicklung, juristische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen stehen ebenso im Fokus wie Kommunikationsabläufe mit Auftraggebern und Workflowprozesse.

Die Übung „Workshop zur medientechnischen Handhabungskompetenz“ vertieft und festigt die Handlungssicherheit im Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln des Übersetzers. Diese ist für einen akademisch ausgebildeten Übersetzer unverzichtbar. Im Fokus stehen CAT-Tools, Terminologieverwaltungstools, Programme zur Software- und Webseitenlokalisierung und zum Information Retrieval.

Die Hospitation in der Berufspraxis sieht ein mindestens einwöchiges Kurzpraktikum der Studierenden in Unternehmen vor, die im Bereich der Sprach- und Kulturmittlung agieren. Die Hospitation vermittelt Einblicke in das Übersetzen in Wirtschaft und Industrie. Hierbei sollen verschiedene Spektren der beruflichen Tätigkeit von Übersetzern beleuchtet, Kontakte geknüpft und ggf. weitere berufliche Perspektiven initiiert werden.

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den konsekutiven Master-Studiengang
– Besonderer Teil –
Romanische Philologie**

vom 1. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Masterstudiengang Romanische Philologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Juni 2010 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Masterstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Gegenstand des Studiums

- (1) Gegenstand des konsekutiven Master-Studienganges Romanische Philologie sind die romanischen Philologien Französisch, Italienisch und Spanisch.

Der Studiengang beinhaltet das Studium einer romanischen Einzelphilologie (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft oder mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft.

Der Studiengang baut auf einem vorher erworbenen B.A. in der jeweiligen Einzelphilologie auf.

Studium und Erforschung komparatistischer Fragestellungen werden durch die Möglichkeit gefördert, die im Hauptfach studierte Philologie auch durch die Wahl eines romanistischen Begleitfaches (siehe Abs. 8 und 9 sowie § 3 Abs. 2) zu ergänzen.

- (2) Der Master-Studiengang Romanische Philologie hat im Schwerpunkt Sprachwissenschaft das Studium einer romanischen Einzelphilologie (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) mit sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt zum Gegenstand. Der Studiengang ist forschungsorientiert und bildet die gesamte Breite der historischen und modernen französischen bzw. italienischen bzw. spanischen Sprachwissenschaft ab.
- (3) Der Master-Studiengang Romanische Philologie hat im Schwerpunkt Literaturwissenschaft das Studium einer romanischen Einzelphilologie (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt zum Gegenstand. Der Studiengang ist forschungsorientiert und bildet die gesamte Breite der historischen und modernen französischen bzw. italienischen bzw. spanischen Literaturwissenschaft ab.

- (4) Die romanistischen Begleitfächer Französisch, Italienisch und Spanisch mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft (Variante A) und Französisch, Italienisch und Spanisch mit Schwerpunkt Literaturwissenschaft (Variante B) bauen auf einem vorher erworbenen B.A. mit einem Fachanteil von mindestens 25% (B.A.-Begleitfach) auf. Gegenstand dieser Master-Begleitfächer ist das fortgeschrittene Studium der jeweiligen Philologie mit Schwerpunkt Sprach- oder Literaturwissenschaft in Verbindung mit einer Vertiefung der sprachpraktischen Kompetenz.
- (5) Die romanistischen Begleitfächer Galicisch, Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch können ohne Vorkenntnisse der Sprache studiert werden, setzen aber ein philologisches Grundlagenwissen voraus (Variante C). Gegenstand dieser Master-Begleitfächer ist das Studium der jeweiligen Philologie in Verbindung mit dem Erwerb bzw. der Vertiefung der sprachpraktischen Kompetenz.

§ 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 3 Punkt 2 des Allgemeinen Teils der Master-Prüfungsordnung aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 (für das Hauptfach) aufgeführt.
- (2) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Die Wahl eines romanistischen Begleitfachs (siehe Anlage 2) ist zulässig, sofern das Begleitfach a) in einer anderen als der im Hauptfach belegten romanischen Sprache oder b) in einem anderen als dem im Hauptfach belegten Schwerpunkt belegt wird. Zu den Voraussetzungen siehe § 2 Absatz 4 und Absatz 5.

- (3) Voraussetzung für den Abschluss des Masterstudiums sind Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe). Der Nachweis der Grundkenntnisse in Latein ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit vorzulegen und erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder entsprechende Zeugnisse. Soweit die Grundkenntnisse in Latein nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden oder für den Abschluss des diesem Masterstudiengang zu Grunde liegenden grundständigen Studiengangs nachgewiesen werden mussten und somit während des Masterstudiums erworben werden müssen, bleibt ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über:

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 50 Leistungspunkten.
2. Grundkenntnisse in Latein gemäß § 3 Abs. 3.

§ 5 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß den Anlagen zur Prüfungsordnung, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit kann in deutscher oder in einer romanischen Sprache angefertigt werden. Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft.

Heidelberg, den 1. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modularisierung des Masterstudiengangs *Romanische Philologie* im Hauptfach

Auswahl romanischer Sprachen: Französisch, Italienisch,
Spanisch → kurz: F/I/S

Legende:

SW = Sprachwissenschaft; LW = Literaturwissenschaft;

PM = Pflichtmodul; WPM = Wahlpflichtmodul

*VL = Vorlesung; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; wiÜ =
wissenschaftliche Übung; Ü = Übung; Koll. = Kolloquium*

V/N = Vor- / Nachbereitung

LP = Leistungspunkte nach ECTS

Studienaufbau:

Schwerpunkte:

Romanische Philologie: Literaturwissenschaft (Französisch / Italienisch /
Spanisch) → kurz: RomPhil : LW

Romanische Philologie : Sprachwissenschaft (Französisch / Italienisch /
Spanisch) → kurz: RomPhil: SW

Romanische Philologie: Literaturwissenschaft (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Sem.	Module Hauptfach			Begleitfach	
4.	Mündliche Prüfung PM, 6 LP	M.A.-Arbeit PM, 30 LP		20 LP	
3.	Sprachpraxis für Master-Studierende (HF) PM, 4x2 SWS 12 LP	Mastermodul Literaturwissenschaft PM, 4 SWS, 14 LP	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft PM, 4 SWS, 10 LP		Wahlmodul für Master-Studierende PM, 6 LP
2.		Kulturwissenschaft PM, 2 SW			
1.		PS, 6 LP	Aufbaumodul Literaturwissenschaft PM, 4 SWS, 16 LP		

Romanische Philologie: Sprachwissenschaft (Französisch / Italienisch / Spanisch)

Sem.	Module Hauptfach				Begleitfach
4.	Mündliche Prüfung PM, 6 LP	M.A.-Arbeit PM, 30 LP			20 LP
3.	Sprachpraxis für Master-Studierende (HF) PM, 4x2 SWS 12 LP	Mastermodul Sprachwissenschaft PM, 4 SWS, 14 LP	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft PM, 4 SWS, 10 LP	Wahlmodul für Master-Studierende PM, 6 LP	
2.		Kulturwissenschaft PM, 2 SW			
1.		PS, 6 LP	Aufbaumodul Sprachwissenschaft PM, 4 SWS, 16 LP		

Modulbeschreibung für die Module des Hauptfaches

- ▶ **Literaturwissenschaft**
 - **Aufbaumodul Literaturwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	RomPhil LW F//S: PM	1. Sem.		4			16
Basiskolloquium Literaturwissenschaft			Koll.	2	Kontakt V/N, vertiefendes Eigenstudium Ref. und / oder Protokoll & mündl. und / oder schriftliche Prüfung	1 4 4	9
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar F//S			HS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftliche Prüfungen	1 2 4	7

- **Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	RomPhil LW F//S: PM	2. – 3. Sem.		4			10
Literaturwissenschaftliche Vorlesung F//S			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1	3
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar F//S			HS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 4	7

- **Mastermodul Literaturwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterkolloquium Literaturwissenschaft	RomPhil LW F/I/S: PM	3. Sem.		4			14
Masterkolloquium			Koll	2	Kontakt V/N Mündl. Referat und / oder Sitzungsprotokoll und / oder schriftl. und / oder mündl. Prüfung	1 3 3	7
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar F/I/S			HS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 4	7

► **Sprachwissenschaft**

- **Aufbaumodul Sprachwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Aufbaumodul Sprachwissenschaft	RomPhil SW F/I/S: PM	1. Sem.		4			16
Basiskolloquium Sprachwissenschaft			Koll.	2	Kontakt V/N, vertiefendes Eigenstudium Ref. und / oder Protokoll & mündl. und / oder schriftliche Prüfung	1 4 4	9
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar F/I/S			HS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und / oder schriftliche Prüfungen	1 2 4	7

- **Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	RomPhil SW F/I/S: PM	2. – 3. Sem.		4		10
Sprachwissenschaftliche Vorlesung F/I/S			VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1 3
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar F/I/S			HS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 4 7

- **Mastermodul Sprachwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterkolloquium Sprachwissenschaft	RomPhil SW F/I/S: PM	3. Sem.		4		14
Masterkolloquium			Koll	2	Kontakt V/N Mündl. Referat und / oder Sitzungsprotokoll und / oder schriftl. und / oder mündl. Prüfung	1 3 3 7
Sprachwissenschaftliches Hauptseminar F/I/S			HS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 4 7

► Kulturwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Kulturwissenschaft	RomPhil SW F//S: PM RomPhil LW F//S: PM	1. - 3. Sem.		2		6
Proseminar Kulturwissenschaft			PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 6

► Wahlmodul für Master-Studierende

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen*	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Wahlmodul für Master-Studierende	RomPhil LW F//S: WM RomPhil SW F//S: WM	1.-3. Sem.				6
Praxisbezug Romanistik: Praktikum in Rücksprache mit dem Betreuer						1-6
Sprachpraktische Übung in einer weiteren romanischen Sprache			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1 3
Sprachgeschichte			Ü/VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1 3
Lektüreübung			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1 3

* Anmerkung: Aus dem Angebot können Studierende nach eigener Präferenz Kurse im Umfang von insgesamt 6 LP auswählen.

► Sprachpraxis

• Sprachpraxis für Master-Studierende (HF)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis für Master-Studierende (HF)	RomPhil LW F//S: PM RomPhil SW F//S: PM	1. – 3. Sem.		8		12
Wissenschaftliche Textproduktion I		1. - 3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3
Wissenschaftliche Textproduktion II		1. - 3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3
Übersetzung fachspezifischer Texte aus der Fremdsprache ins Deutsche		1. - 3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3
Übersetzung fachspezifischer Texte aus dem Deutschen in die Fremdsprache		1. – 3. Sem.	Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 11 3

► Prüfungsmodule

• M.A.-Arbeit

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
M.A.-Arbeit	Hauptfach: PM	4. Sem.	Eigenstudium	max. 6 Monate	30 LP

• Mündliche Abschlussprüfung

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Summe LP
Mündliche Abschlussprüfung	Hauptfach: PM	4. Sem.	Eigenstudium	max.4 Wochen	6 LP

Anlage 2: Modularisierung des Masterstudiengangs *Romanische Philologie* im Begleitfach

Modulübersicht romanistische Begleitfächer Variante A: Französisch / Italienisch / Spanisch (Sprachwissenschaft)

Semester	Module Variante A		Hauptfach
4.	Prüfungssemester Hauptfach		70 LP plus 30 LP M.A.-Arbeit
3.	Sprachpraxis Begleitfach Variante A PM, 4 SWS, 6 LP	Fachwissenschaftliches Modul (Begleitfach Variante A) PM, 14 LP	
2.			
1.			

Modulübersicht romanistische Begleitfächer Variante B: Französisch / Italienisch / Spanisch (Literaturwissenschaft)

Semester	Module Begleitfach Variante B		Hauptfach
4.	Prüfungssemester Hauptfach		70 LP plus 30 LP M.A.-Arbeit
3.	Sprachpraxis Begleitfach Variante B PM, 4 SWS, 6 LP	Fachwissenschaftliches Modul (Begleitfach Variante B) PM, 14 LP	
2.			
1.			

Modulübersicht romanistische Begleitfächer Variante C: Galicisch / Katalanisch / Portugiesisch / Rumänisch

Semester	Module Begleitfach Variante C		Hauptfach
4.	Prüfungssemester Hauptfach		70 LP plus 30 LP M.A.-Arbeit
3.	Sprachpraxis Begleitfach Variante C PM, 6 SWS, 9 LP	Fachwissenschaftliches Modul (Begleitfach Variante C) PM, 11 LP	
2.			
1.			

Modulbeschreibung für die Module der Begleitfächer

► Fachwissenschaft

- **Fachwissenschaftliches Modul (Begleitfach Variante A): Französisch / Italienisch / Spanisch Schwerpunkt Sprachwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Fachwissenschaftliches Modul (BF A)*	Begleitfach Variante A: PM	1. -3. Sem.		6			14
Reduziertes Proseminar Kulturwissenschaft (in der belegten Sprache)	Pflichtveranstaltung des Moduls		PS	2	Kontakt V/N Referat und Thesenblatt und/ oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 2	5
Proseminar Sprachwissenschaft (in der belegten Sprache)	Pflichtveranstaltung des Moduls		PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3	6
Sprachgeschichte (in der belegten Sprache)	Wahlpflichtveranstaltung des Moduls		Ü/VL	2	Kontakt V/N Referat und /oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	11 1	3
Vorlesung Sprachwissenschaft (in der belegten Sprache)	Wahlpflichtveranstaltung des Moduls		VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1	3

* Bei Nachweis entsprechender Vorkenntnisse (beim zuständigen Studienberater) und nach Rücksprache mit den zuständigen Professoren können die 14 LP alternativ durch den Besuch zweier Hauptseminare erworben werden.

• **Fachwissenschaftliches Modul (Begleitfach Variante B): Französisch / Italienisch / Spanisch Schwerpunkt Literaturwissenschaft**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Fachwissenschaftliches Modul (BF B)*	Begleitfach Variante B: PM	1. -3. Sem.		6			14
Reduziertes Proseminar Kulturwissenschaft (in der belegten Sprache)	Pflichtveranstaltung des Moduls		PS	2	Kontakt V/N Referat und Thesenblatt und/ oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 2	5
Proseminar Literaturwissenschaft (in der belegten Sprache)	Pflichtveranstaltung des Moduls		PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3	6
Lektüreübung (in der belegten Sprache)	Wahlpflichtveranstaltung des Moduls		Ü/VL	2	Kontakt V/N Referat und /oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	11 1	3
Vorlesung Literaturwissenschaft (in der belegten Sprache)	Wahlpflichtveranstaltung des Moduls		VL	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 1 1	3

* Bei Nachweis entsprechender Vorkenntnisse (beim zuständigen Studienberater) und nach Rücksprache mit den zuständigen Professoren können die 14 LP alternativ durch den Besuch zweier Hauptseminare erworben werden.

- Fachwissenschaftliches Modul (Begleitfach Variante C): Galicisch / Katalanisch / Portugiesisch / Rumänisch**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachwissenschaftliches Modul (BF C)	Begleitfach Variante C: PM	1. -3. Sem.		4		11
Reduziertes Proseminar Kulturwissenschaft (in der belegten Sprache)	Pflichtveranstaltung des Moduls		PS	2	Kontakt V/N Referat und Thesenblatt und/ oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 2 5
Proseminar Literaturwissenschaft (in der belegten Sprache)	Wahlpflichtveranstaltung des Moduls		PS	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 6
Proseminar Sprachwissenschaft (in der belegten Sprache)	Wahlpflichtveranstaltung des Moduls		Ü	2	Kontakt V/N Referat, Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und /oder schriftliche Prüfungen	1 2 3 6

► Sprachpraxis

- **Sprachpraxis für Master-Studierende im Begleitfach (Variante A und B)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis für Master-Studierende im Begleitfach (BF A und B)¹	Begleitfach Variante A und B: PM	1. -3. Sem.		4		6
Übung 1			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3
Übung 2			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3

1 Frei wählbare Übungen aus dem Sprachpraxis-Pool des Romanischen Seminars, die noch nicht im B.A. belegt wurden. Das Einstiegsniveau ist mit dem Modulbeauftragten abzustimmen.

- **Sprachpraxis für Master-Studierende im Begleitfach (Variante C)**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Sprachpraxis für Master-Studierende im Begleitfach (BF C)¹	Begleitfach Variante C: PM	1. -3. Sem.		6		9
Übung 1			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3
Übung 2			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3
Übung 3			Ü	2	Kontakt V/N Studienbegleitende mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	1 1 1 3

1 Auswahl und Reihenfolge der Übungen sind mit dem Modulbeauftragten abzustimmen.

Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Mathematik

vom 20. Mai 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Mathematik vom 11. März 2009 (Mitteilungsblatt vom 08. April 2009) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Mai 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„...und in einem Vertiefungsgebiet der Mathematik von je 16 CP, sowie zwei mathematische Seminare mit je 6 CP.“

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Studienaufbau des MA-Studiums Mathematik

1. Jahr

WP Reine Mathematik I+II	16 CP
WP Angewandte Mathematik I+II	16 CP
Anwendungsgebiet I+II	18 CP
2 Seminare	12 CP

	62 CP

2. Jahr

WP Vertiefungsgebiet I+II	16 CP
Fachübergreifende Kompetenzen	6 CP
Master Seminar	6 CP
Master Thesis	30 CP

	58 CP
	=====
	120 CP

Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.
- (2) Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse können bis zu zwei der Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Mathematik gewählt werden, soweit diese nicht in die Bachelorprüfung eingegangen sind.
- (3) Von den Seminaren soll eines aus dem Bereich Reine Mathematik und eines aus dem Bereich Angewandte Mathematik gewählt werden. Das Master-Seminar wird beim Betreuer der Master-Thesis abgeleistet.
- (4) Von den im Wahlpflichtbereich Reine bzw. Angewandte Mathematik gewählten Modulen soll mindestens die Hälfte diesem Bereich im engeren Sinne angehören.
- (5) Studierende, die nicht das Nebenfach Informatik gewählt haben, können eine der Wahlpflichtvorlesungen Mathematik durch eine Vorlesung aus dem Bereich Theoretische Informatik ersetzen.
- (6) Beim Vertiefungsgebiet können in Absprache mit dem Betreuer der Master-Thesis 6 bis 8 CP für „Fachliche Spezialisierung“ durch angeleitetes Literaturstudium vergeben werden.

Die fachübergreifenden Kompetenzen werden nicht bewertet, die beiden Seminare gehen mit doppeltem Gewicht in die Note der Masterprüfung ein.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Master-Studiengang an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, gelten auf Antrag noch bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
ur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Scientific Computing

vom 20. Mai 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Scientific Computing vom 11. März 2009 (Mitteilungsblatt vom 08. April 2009) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Mai 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „...und in einem Vertiefungsgebiet der Mathematik von je 16 CP, sowie zwei mathematische Seminare mit je 6 CP.“

2. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Studienaufbau des MA-Studiums Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)

1. Jahr

WP Mathematik I+II	16 CP
WP Informatik I+II	16 CP
Anwendungsgebiet I+II	18CP
2 Seminare (bzw. Praktika)	12 CP

	62 CP

2. Jahr

WP Vertiefungsgebiet I+II	16 CP
Fachübergreifende Kompetenzen	6 CP
Master Seminar	6 CP
Master Thesis	30 CP

	58 CP
	=====
	120 CP

Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Module sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört.
- (2) Zur Verbreiterung der Grundlagenkenntnisse können bis zu zwei der Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Mathematik gewählt werden, soweit diese nicht in die Bachelorprüfung eingegangen sind.
- (3) Von den Seminaren soll eines aus dem Bereich Mathematik und eines aus dem Bereich Informatik bzw. Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) gewählt werden. Letzteres kann auch durch ein Fortgeschrittenenpraktikum aus einem dieser Bereiche ersetzt werden.
- (4) Das Master-Seminar wird beim Betreuer der Master Thesis abgeleistet.
- (5) Beim Vertiefungsgebiet können in Absprache mit dem Betreuer der Master Thesis 6 bis 8 CP für „Fachliche Spezialisierung“ durch angeleitetes Literaturstudium vergeben werden.
- (6) Die fachübergreifenden Kompetenzen werden nicht bewertet, die beiden Seminare gehen mit doppeltem Gewicht in die Note der Masterprüfung ein.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Master-Studiengang Scientific Computing an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, gelten auf Antrag noch bis zu 2 Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Mathematik**

vom 20. Mai 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Mai 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Mathematik vom 5. August 2008 (Mitteilungsblatt vom 19. August 2008), zuletzt geändert am 9. Juli 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.07.09), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Mai 2010 erteilt.

Artikel 1

1. § 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden zuerst Zwischennoten für die folgenden Blöcke von Modulen ermittelt:

1. Analysis: die bessere der Noten aus Analysis I und II,
2. Lineare Algebra: die bessere der Noten aus Lineare Algebra I und II

Dann werden diese Zwischennoten sowie die Noten der restlichen, einzelnen benoteten Module in Anlage 2 und 4 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet (hierbei entsprechen dem Block 1-2 jeweils 16 LP). Dabei geht die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein. Ferner können die Noten von bis zu zwei Modulen von der Mittelwertbildung ausgeschlossen werden. Diese Module können von den Studierenden frei gewählt werden, wobei die Bachelor-Arbeit ausgenommen ist und aus den 6 Gruppen von Modulen gemäß Anlage 2 und 4 (Pflichtmodule, Wahlpflichtbereich 1-4, Anwendungsgebiet) maximal je ein Modul gewählt werden kann.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Studienaufbau des BA-Studiums Mathematik

1. Jahr:

Analysis I + II	16 CP
Lineare Algebra I + II	16 CP
Einführung in die Praktische Informatik	8 CP
Einführung in die Numerik oder Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik ⁽¹⁾	8 CP
Proseminar	6 CP
FK I + II	6 CP

	60 CP

2. Jahr:

Höhere Analysis	8 CP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder Numerik	8 CP
WP Mathematik I + II	16 CP
Anwendungsgebiet I + II	18 CP
Seminar	6 CP
FK III	3 CP

	59 CP

3. Jahr:

WP Mathematik III + IV	16 CP
WP Mathematik V + VI	16 CP
Anwendungsgebiet III	6 CP
FK IV	3 CP
BA-Seminar	8 CP
BA-Arbeit	12 CP

	61 CP
	=====
	180 CP

Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Moduln sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört. Zum Beispiel kann es zweckmäßig sein, im 2. Semester mit dem Anwendungsgebiet statt mit Numerik bzw. Statistik zu beginnen.
- (2) Von den Wahlpflichtvorlesungen Mathematik I – VI sollen mindestens zwei aus dem Wahlbereich 1 und je eine aus den Wahlbereichen 2 und 3 gemäß Anlage 2 gewählt werden. In mindestens einem der Wahlbereiche soll eine vertiefende Vorlesung gekennzeichnet durch II (oder einer Vorlesung aus dem Masterprogramm) enthalten sein.
- (3) Studierende, die nicht das Nebenfach Informatik gewählt haben, können eine der Wahlpflichtvorlesungen Mathematik durch die Vorlesung „Einführung in die Theoretische Informatik“ ersetzen.
- (4) Für die zugelassenen Anwendungsgebiete sind Modellstudiengänge in der Anlage 4 zusammengestellt.
- (5) Die Fachübergreifenden Kompetenzen FK I – IV können aus unbenoteten Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt werden.
- (6) Proseminar und Seminar gehen mit doppeltem Gewicht, die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2

Module des Fachstudiums

A. Pflichtmodule:

Analysis I	8 CP
Analysis II	8 CP
Höhere Analysis	8 CP
Lineare Algebra I	8 CP
Lineare Algebra II	8 CP
Einführung in die Praktische Informatik	8 CP
Einführung in die Numerik	8 CP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8 CP
Proseminar	6 CP
Seminar	6 CP

B. Wahlpflichtbereich 1:

Algebra I	8 CP
Algebra II	8 CP
Funktionentheorie I	8 CP
Funktionentheorie II	8 CP
Algebraische Topologie I	8 CP
Algebraische Topologie II	8 CP
Elementare Zahlentheorie	8 CP
Einführung in die Geometrie	8 CP
Mathematische Logik	8 CP

C. Wahlpflichtbereich 2:

Gewöhnliche Differentialgleichungen	8 CP
Partielle Differentialgleichungen	8 CP
Funktionalanalysis	8 CP
Wahrscheinlichkeitstheorie	8 CP

D. Wahlpflichtbereich 3:

Numerik	8 CP
Statistik	8 CP
Lineare Optimierung	8 CP
Nichtlineare Optimierung	8 CP
Wissenschaftliches Rechnen	8 CP

E. Wahlpflichtbereich 4:

Vorlesungen aus dem Masterangebot
(siehe Modulhandbuch Master Mathematik)

3. In Anlage 4 wird an Ende folgender Satz angefügt: „Weitere Anwendungsgebiete können laut § 3 Abs. 7 auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.“

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelor-Studiengang an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahre nach Inkrafttreten die bisher geltenden Regelungen.

Heidelberg, den 20. Mai 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de